

Ein inklusives KJHG wäre ein Erfolg oder -  
Wie ein erfolgreiches Kinder- und Jugendhilfegesetz verschwinden soll

Dr. Hans-Ullrich Krause

(stand 24.08.2016)

Es ist zu fragen, wie es überhaupt dazu kommen konnte, dass sich Fachleute daran gemacht haben, das KJHG / SGB VIII insofern neu zu bearbeiten, dass nicht eine Hinzufügung oder Implementierung im Sinne von Inklusion herauszukommen scheint, sondern ein völlig anderes, im Geiste und Habitus extrem verändertes Gesetzeswerk? Es muss kritisch hinterfragt werden, ob hier nicht der Anspruch endlich ein Gesetz für alle Kinder, Jugendlichen und Familien mit Kindern genutzt werden soll, besagte neue und konträre Inhalte als zentrale Positionen festzuzurren. Sind diese Entwicklungen letztendlich nicht vielleicht doch ganz simpel das Ergebnis der jahrelang mehr oder minder hinter den Kulissen geführten Debatte um die hohen Kosten? Oder handelt es sich bei diesem Prozess um, wie manche sagen, einen Angriff der therapeutischen Profession auf die Soziale Arbeit, ja die Sozialpädagogik schlechthin? Insbesondere beim zweiten Kriterium steht zu vermuten, dass der Dauerbeschluss, unter welchem die Jugendämter im Hinblick auf den Kinderschutz stehen (in der öffentlichen Debatte werden die Handlungsweisen der Ämter aber auch der Jugendhilfe allgemein und der ambulanten Familienhilfe im Besonderen hart kritisiert, wenn es zu dramatischen Vorfällen kommt), dazu geführt hat, an den Möglichkeiten der Sozialen Arbeit grundsätzlich zu zweifeln und stattdessen auf andere Professionen zurückzugreifen. Das allerdings wäre nicht nur ein trauriges Ergebnis besagter Auseinandersetzung, sondern auch ein fataler Irrtum. Denn entgegen der öffentlichen Meinung sind Jugendämter und Freie Träger ganz außerordentlich erfolgreich, wenn es um die Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Familien geht. Denn die Fallzahlen bezüglich dramatischer Verläufe sind entgegen der immer wieder geäußerten Meinungen, in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen und verharren nun auf einem Niveau, welches wahrscheinlich auch dann nicht zu minimieren ist, wenn in jeder Wohnung, in denen Kinder leben, eine Videoüberwachung eingebaut wäre. Vielmehr zeigt ja umgekehrt die Nutzungsintensität der Angebote der Jugendhilfe durch Familien, wie hoch die Anerkennung der Sozialen Arbeit inzwischen in der Gesellschaft ist und wie groß das Interesse ist, Hilfe in Anspruch zu nehmen, womit wir wieder am Anfang wären, denn das macht vor allem die Kostensteigerungen aus. Also ist wohl eher zu fragen: Wollen wir eine qualitativ hochwertige Jugendhilfe, die die Menschen nutzen, oder eine schlechte, die gemieden wird? Doch worum geht es eigentlich, wenn über das „neue Gesetz“, das „Inklusive SGB VIII“ gesprochen wird?

### Die Kritikpunkte

Es lohnt, einige wenige Aspekte der aktuellen kritischen Auseinandersetzungen mit den bislang vorliegenden Textteilen des neuen Gesetzes in der Fachöffentlichkeit etwas genauer zu betrachten.

Es ist zunächst der Paragraph 27, der von zentraler Bedeutung ist, weil er Weichen stellt und die folgenden Inhalte der Gesetzesgestaltung vorgibt. Hier ist auf eine Besonderheit zu verweisen. Der bislang bekannt gewordene Text stellt den Begriff „Entwicklung“ in den Mittelpunkt. Hilfen sollen sich künftig auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beziehen. Das klingt auf den ersten Blick nicht uninteressant könnte man doch vermuten, dass ein Paradigmenwechsel dazu führen könne, junge Menschen weniger als Objekte von

pädagogischen Beeinflussungen zu begreifen und mehr als eigenständige Persönlichkeiten, die sozusagen sich selbst erzeugen. Doch wenn dem in Konsequenz nachgeföhlt wird, so erweist sich diese Veränderung durchaus auch als extrem problematisch. Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der Jugendhilfe / Her betreut werden, brauchen einen breiten Rahmen an Unterstützung. Darunter zählt Erziehung als wesentlicher Bestandteil. Ebenso wie sozialpädagogisch erzeugte Einbettung in soziale Zusammenhänge. Kinder und Jugendliche benötigen Zuwendung, ein soziales Netz und einen Ort, an dem pädagogisch unterstützt und gemeinschaftlich hergestellt, förderliches Leben gestaltet wird. All das ist nicht Aussage des bislang vorgelegten Textes. Auch, weil Entwicklung mit dem Thema Therapie in so engem Zusammenhang gesehen wird. Therapeutische Leistungen als Verschreibungen. So, als könnte eine therapeutische Einflussnahme die eventuellen Schwierigkeiten bei zu erwartenden Entwicklungen des Individuums beseitigen.

Ein weiterer Begriff, der Erziehung ersetzen soll, ist der der Teilhabe. Dieser Begriff, der im Behindertenbereich durchaus seine Berechtigung hat, wenn es z.B. um Zugänge geht, greift im Sinne der Jugendhilfe viel zu kurz. Hier geht es auch um eine pädagogisch begleitete Stärkung der Persönlichkeit des jungen Menschen, um einen Zuwachs an Selbstbewusstsein, an sozialer und emotionaler Kompetenz, aber auch um das Gefühl der Zugehörigkeit und der Stärkung der Selbstkräfte im Sinne von Einflussnahme auf die den jungen Menschen umgebende Welt. All das spielt in dem vorliegenden Text keine Rolle, ist jedoch in der bisherigen Praxis der Kern allen professionellen Handelns.

Diese Praxis schließt die gemeinsame Erzeugung von Hilfeprozessen ein und ist die Voraussetzung für den Erfolg sozialpädagogischen Handelns im Sinne der Betroffenen. Im jetzt vorliegenden Text gelangt man zu dem Eindruck, als würden irgendwelche Expertinnen und Experten einen Bedarf feststellen und die dann nötigen und möglichen Leistungen sozusagen verschreiben. Das, was im ärztlichen Sinne in Teilen seine Berechtigung haben mag, widerspricht dem Geist kooperativ gestalteter Hilfe. Moderne soziale Arbeit geht konsequent davon aus, dass Hilfe nur im Sinne einer Koproduktion stattfinden kann. Dem entspricht ja auch die Anforderung an Beteiligung der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien bzw. weiterer Personen, die im Sinne von Hilfe aktiv beitragen können und wollen. Solche Prozesse können nur pädagogisch und sozialpädagogisch erzeugt und gestaltet werden. Der nunmehr vorgelegte Text verzichtet auf diese Inhalte und zwingt zu einem konsequenten Umdenken hin zu Expertentum und Nichtbeteiligung.

Bedenkt man diese Zusammenhänge, ergeben sich wie erwartet neue Inhalte im Folgetext des Gesetzes. Beispielsweise im Paragrafen 32 a. Dieser greift zum einen auf Elemente des bisherigen § 33 zurück, zum anderen reduziert er die bisherigen Inhalte zu einem eher mechanistischen Bild der Praxis. Die Entfaltung pädagogischer und sozialpädagogischer Möglichkeiten wird nunmehr eher eingeschränkt oder sogar verhindert. Das Fehlen der Begriffe Sozialpädagogik und die Reduzierung des Begriffs Erziehung wirft die Frage auf: Was geschieht im Sinne der Persönlichkeitsentwicklung des betreuten jungen Menschen? Was sind die Inhalte des Lebens in Wohngruppen, wie soll nötige emotionale Einbindung, die Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und deren Eltern an dem Geschehen in den Einrichtungen gesichert werden? Stichwort hier: Der „pädagogische Ort“ (Bettelheim / Winkler). Welche Bedeutung werden Kultur, Sport, Kreativität usw. usf. zugemessen. All das kann nicht mit dem Begriff „Alltagserleben“ abgedeckt werden. Also wirkt der § 32a wie ein statisches Anhängsel, an im Grunde therapeutisch gemeinte Handlungsvorgänge, die vorgeben, dass durch entsprechende Tätigkeiten auch lineare Wirkungen erzielt werden könnten. Das ist aber nicht so.

Das Zusammenwirken von Kindern, Jugendlichen, Einrichtung und Eltern ist seit Jahren erklärtes Ziel der Sozialen Arbeit. Da an anderer Stelle des Gesetzestextes die Bedeutung der Eltern inhaltlich auf den Status von beauftragten Erfüllungsgehilfen staatlich vorgegebener

Erziehungsvorstellungen reduziert ist, stellt sich hier die Frage, was eigentlich im Sinne von Zusammenarbeit gemeint ist. Bisher spielt auch in diesem Bereich der Begriff der Koproduktion von Hilfe eine zentrale Rolle. Gemeinsam sollen Familien und pädagogische Fachkräfte ggf. unter Hinzuziehung familientherapeutischer Aktionen dabei unterstützt werden, Familien insgesamt zu fördern. Geht das nicht oder ist der Zeitrahmen hierfür sehr weit, sollten sich Einrichtungen und Eltern, im Rahmen der Möglichkeiten der Eltern, aufeinander positiv bezogen kooperieren. All das könnte (so wie bisher im § 33) auch hier interpretierend hineingedacht werden. Doch die inhaltliche Rahmung des Paragraphen lässt das eigentlich nicht zu.

Auch der §32b engt den inhaltlichen Prozess unangemessen ein. Es entsteht der Eindruck, dass es bei „Verselbständigung“ lediglich um die Vermittlung von Alltagskenntnissen und um die Förderung selbständigen Handelns des einzelnen jungen Menschen, im besten Fall auch um Eigenverantwortung geht. Sozialpädagogisch gedacht handelt es sich jedoch gerade in dieser Lebensphase um ein sehr kompliziertes und umfassendes Geschehen, bei dem wesentliche Weichen für das zukünftige Leben gestellt werden. Sozialpädagogisch geht es zum einen um die Begleitung von Adoleszenz bei gleichzeitiger neuer sozialer Verankerung und Vernetzung. Es geht um Sozialraumzugänge, es geht um Zugehörigkeit bei notwendiger Ablösung, es geht um den Prozess verstärkter Persönlichkeitsentwicklung bei gleichzeitiger Bewältigung von notwendigerweise auftretenden Krisen. Der bisher vorgelegte Text mutet so an, als wäre diese Lebenssituation ein „Entwicklungsrest“, der schon irgendwie gemeistert werden sollte. Abgesehen mal davon, dass es wiederum nicht als pädagogische oder sozialpädagogische Aufgabenstellung umrissen ist, erscheint das rechtliche Konstrukt an dem Vorgang einer „Behandlung“ orientiert und nicht an einem gemeinsam gestalteten Prozess. Abgesehen davon, dass die Gruppe und Gemeinschaft als pädagogisches Setting gar nicht wahrgenommen wird.

Ganz besonders problematisch wird es, wenn wir die neu gestalteten §§36 ff betrachten. Hier geht es um Hilfeplanung, Hilfekonferenz, bzw. eben gerade nicht darum. Den Hilfeplan als Leistungsplan zu definieren könnte den tieferen Sinn in sich tragen, dass sich die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern nicht als Hilfeempfängerinnen begreifen, sondern als Leistungsberechtigte. Das könnte sogar als Fortschritt gesehen werden. Es impliziert jedoch auch, dass die Leistungen ähnlich wie Medizin nur eingenommen werden müsse, damit es hinterher wieder besser geht. Und genau das ist das Problem. Denn im Rahmen der Jugendhilfe kann es kein Verschreiben von Vorgängen geben, sondern nur ein miteinander Aushandeln eines im besten Sinne gemeinsam zu gehenden Weges. So zu tun, als würden Leistungen zu den und den Ergebnissen führen, wäre ein Vortäuschen falscher Annahmen. Hilfeplanung und Hilfeplan hat auch deshalb seinen Sinn, weil am Hilfeschehen viele Menschen beteiligt sein können, die als solche gar keine Leistungen im direkten professionellen Sinne erbringen können und vielleicht auch gar nicht wollen.

Und „Leistungsplan“ impliziert auch, dass die Leistungsempfänger Ansprüche auf Leistungen haben, selbst aber nichts zur Veränderung der Lage beitragen müssen. Doch Hilfe im Jugendhilfesinne setzt ja gerade darauf, dass Familien, Eltern, Kinder selbst aktiv werden und so Teil der Hilfe werden. Es wäre also ein wirklich kontraproduktiver Ansatz, vom Hilfeplan zum Leistungsplan zu wechseln. Das wird dann auch deutlich, wenn die in § 36 a und b dargelegten Kriterien genauer betrachtet werden. Hier zeigt sich, dass die betroffenen Familien in den Prozess der Hilfekonstruktion gar nicht einbezogen werden sollen. Das ist aber die Grundvoraussetzung dafür, dass die Hilfen angenommen und genutzt werden. Auch dürfte es unmöglich sein, dass eine Fachkraft des JA von sich aus entscheiden kann, was die Hilfe (hier die Leistung) sein soll.

Der nächste Absatz verweist auf Unterstützungen im Jugendhilfesinne in den sogenannten Regelbereichen, also Kindertagesstätte, Schule, Hort usw. Hier entsteht der Eindruck, als hätten Fachleute in Jugendämtern gemeinsam mit Eltern nicht auch schon in den letzten 25

Jahren immer auch Ausschau gehalten, mit Regeleinrichtungen im Sinne der Familien auch zu kooperieren. Es ist hingegen in der Praxis die Regel, dass Hilfe als konzertiertes Handeln verstanden wird und Regeleinrichtungen immer auch Bestandteil von Hilfekonstruktionen waren und sind. Dass dies jetzt so hervorgehoben wird, kann also nur bedeuten, dass JÄ verstärkt auf Regelangebote verweisen sollen, damit ggf. teure Hilfen nicht genutzt werden. Auch das ist ein erheblicher Eingriff in die Kompetenzen Sozialer Arbeit und stellt ein Einfallstor für politisch gewollte Finanzvorgaben dar.

Die in §36b dargestellten Lebensbereiche sind in Frage zu stellen, da sie letztendlich Zielvorgaben sind, die der einzelne Mensch für sich entwickeln soll und muss. Soziale Arbeit zielt jedoch darauf ab, Menschen bei ihren Vorhaben zu unterstützen, ihre eigenen Ziele zu verwirklichen. Von daher kann ein Gesetz nicht derlei Vorgaben machen. Fast scheint es, als wären das Inhalte eines Lehrplans welche künftig zu erreichen sind. Und wer die Vorgaben nicht schafft bekommt gezielte Leistungen, damit er sie erreicht. So arbeitet Sozialpädagogik aber nicht. Soziale Arbeit beeinflusst Umgebungen, soziale Räume, sie bezieht die Menschen ein, gemeinsam nach Lösungen zu suchen, sie setzt auf Kooperation und Netzwerke. Sie unterstützt die Familien dabei, Konflikte zu lösen und aktiviert die Umwelt, damit denen, denen es schlecht geht, zur Seite gestanden wird. Ein wie im Text vorgesehener Leistungsplan mag vielleicht für einen Menschen sinnvoll erscheinen, der ein ganz spezifisches Problem hat, wie z.B. eine Sehbehinderung (und selbst das müsste genauer erörtert werden), aber auf die komplexen Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien sind solche Konstrukte nicht anwendbar.

Hoch problematisch sind auch die Überlegungen zur weiteren Stärkung von Vergaberichtlinien. In der Praxis wird ja eher daran gearbeitet mehr Kooperation und weniger Konkurrenz in den Hilfen zur Erziehung zu gestalten. Die jetzt vorliegenden Texte werden genau das Gegenteil bewirken. Vor allem werden kleine Träger das Nachsehen haben und die Arbeit der Jugendhilfeeinrichtungen wird mit Sicherheit nicht besser, sondern nur noch besser beworben und auf immer schönerem Papier gedruckt. Qualität muss sich vielmehr über gemeinsam gestaltete, an den Menschen orientierte Prozesse entwickeln. Das, was den Kindern und Familien etwas bringt, sollte der Maßstab sein und nicht wer die preiswerteste und buntere Darstellung vorweist von dem was er tut oder nicht tut.

Was kann das KJHG?

Das KJHG war Ergebnis eines längeren Diskussionsprozesses der damals in der Fachöffentlichkeit wahrscheinlich jede interessierte Fachkollegin oder Kollegen erreicht hatte. Als das Gesetz in Kraft trat, Ost wie West stieß es sofort auf Interesse und Akzeptanz. Es war insbesondere der demokratische Ansatz, wie sich das zum Beispiel in der Hilfeplanung und Hilfekonferenz deutlich machte. Auch die gewollte Zusammenarbeit von Freien Trägern und öffentlicher Jugendhilfe, welche, wie immer beton wurde, auf gleicher Augenhöhe stattfinden sollte, war ein wichtiger Garant für besagten demokratischen Konsens. Fachlich hatte sich mit dem Gesetz z.B. die Frage der Koproduktion der Hilfe durchgesetzt. Der Aspekt der gemeinsamen Hilfeplanung und Hilfestaltung hat gerade im demokratischen Sinne zu einer Stärkung der Beteiligung geführt. Kinder und Jugendliche, so wurde gefordert und geregelt, sind bei allen sie betreffenden Entscheidungen zu hören und einzubeziehen. Ein Umstand, der Hilfe als ein völlig verändertes Konstrukt definiert. Denn nun war festgestellt, dass Hilfe ohne Einwilligung oder gar gegen den Willen der betreffenden Menschen nicht mehr statthaft ist. Was fachlich und rechtlich zu begrüßen ist, wissen wir doch, dass Hilfen gegen den Willen auch gar nichts bewirken. Die Neubewertung und rechtliche Verankerung von Beteiligung hat in der Folge auch dazu geführt, dass Mitbestimmung und Partizipation insgesamt in den Hilfen zur Erziehung an Bedeutung zugenommen hat und in manchen Einrichtungen zu einer bestimmenden Kultur geworden ist. Zwar müssen wir auch feststellen, dass dies nicht

flächendeckend geschehen ist und Helferkonferenzen bei weitem nicht immer und überall der Hort von Beteiligung ist, dennoch muss konstatiert werden, dass es das Gesetz war, welches die benannten Entwicklungen mit initiiert und unterstützt hat.

Das KJHG stieß mit seinem Inkrafttreten aber auch und sogleich weitere neue Entwicklungen an. So z.B. die Qualitätsdebatte, die in den Neunzigern dann maßgebliche neue Entwicklungen und Anforderungen erzeugten. Die Frage, was leistet die Jugendhilfe eigentlich wie, wurde in dieser Weise wohl zum ersten Mal gestellt. Wichtige Kerntheorien wie z.B. die Sozialraumorientierung, die schon lange im Diskurs waren, bekamen nun eine juristische Grundlage. Auch waren mit dem Gesetz wichtige Grundlagen für kooperative Vernetzungen und sozialräumliche Zusammenarbeit gefordert und inhaltlich auch geregelt. Die Familie stand was die Hilfe anbetraf im Mittelpunkt. Zwar wurde immer auch kritisiert, die Eltern als Anspruchsberechtigte festzuschreiben, doch hinter diesem Ansatz stand ein wesentlicher Grundgedanke, der die Hilfe zu einem Anspruch machte, nicht zu einer staatlichen Auflage und auch nicht zu einer fachlichen Verordnung. Anstoß gab es durch das KJHG auch im Hinblick auf die Entwicklung neuer und wirksamer Methoden. Und das sowohl im Hinblick auf notwendiges Fallverstehens (Fallanalyse) wie auch in der Gestaltung der Hilfeabläufe (Familiencoaching), im Bereich der ambulanten Familienhilfe und der Krisen- und Clearingarbeit, um nur einige zu nennen.

Neue Bereiche wie z.B. die Tagesgruppe wurden nunmehr gesetzlich gefordert und bereicherten das Arbeitsfeld.

Diese Aufzählung ließe sich umfangreich weiterführen. Dafür ist hier nicht der Platz. Im Übrigen erscheint es erwähnenswert, dass das KJHG und das SGB VIII im Grunde genommen in seinen Wirkungen in der Praxis bislang nie umfassend untersucht wurden. Zwar gab es zu Teilbereichen wie das Kinderschutzgesetz Evaluationen, in der Gesamtheit liegen aktuelle Auswertungen mit wissenschaftlicher Qualität nicht vor. Es ist andererseits unzweifelhaft, dass das KJHG insgesamt ein Erfolgsunternehmen war und ist, um was man Deutschland international beneidet. Umso fragwürdiger ist es, dass nun Veränderungen vorgenommen werden sollen, die den eben beschriebenen positiven, wirkungsintensiven Geist des Gesetzes vollständig beseitigen werden. Dabei war es doch ganz einfach erschienen. Das KJHG um das Thema Inklusion zu erweitern, darum ging es doch. Und warum wird das nicht gemacht? Warum führt die Fachöffentlichkeit den Diskurs nicht eher darum, wie die Möglichkeiten, die das KJHG bietet, umfassend in der Praxis umgesetzt werden?

Was hätte erwartet werden können?

Wenn unterstellt wird, dass es sich beim bisherigen KJHG mit seinen Erweiterungen im Grunde um ein sehr gut funktionierendes Gesetz handelt, welches aus bekannten Gründen um die nötigen Regelungen für die Unterstützung von behinderten Kindern und Jugendlichen und deren Familien erweitert und ergänzt werden soll, so wäre es doch im Kern darum gegangen, die beiden Rechtsbereiche entweder innerhalb eines Gesetzes nebeneinanderzustellen oder die bestehenden Regelungen im bisherigen KJHG um die maßgeblichen Zusätze zu erweitern. Praktisch könnte man entweder den Begriff Hilfen zur Erziehung behandeln und danach für besagte Gruppe, den Begriff Entwicklung und daraus folgend die jeweiligen Regelungen. Oder man hätte sich auf Hilfen zur Erziehung geeinigt, der ja viel weiter greift und umfassendere Inhalte trägt, um dann innerhalb dieses Begriffs jeweilige Teilaspekte abzuhandeln. Kein Problem und alle Fachleute, die auf das inklusive KJHG warten, hatten genau das erhofft und ja, auch erwartet. Denn in der Praxis ist es doch längst Normalität, dass behinderte Kinder und nicht behinderte zusammen betreut werden. Oft werden die damit im Zusammenhang stehenden professionellen und finanziellen Anforderungen gemeinsam hergestellt. Jugendamt, Amt für Wiedereingliederungshilfe und Freier Träger suchen

gemeinsam nach Wegen, wie Zusammenarbeit gestaltet werden soll. Natürlich müssen dabei verwaltungsrechtliche Aspekte bedacht und respektiert werden, aber inhaltlich und organisatorisch geht es darum, geeignete Hilfe zu kreieren, die dem Kind und der Familie die nötige Unterstützung bringt, damit dann ja auch, Entwicklung und Teilhabe stattfinden kann, damit sich der junge Mensch gedeihlich und gemäß seinen Wünschen, Hoffnungen und Zielen entwickeln kann.

Warum wurden diese in der Praxis entstandenen Formen der Arbeit und der Zusammenarbeit nicht als Beispiel genommen? Warum wurden die erstaunlichen Entwicklungen im Hinblick auf die Arbeitsergebnisse aus dem §35a nicht zu Rate gezogen. Da wird doch vorgemacht, wie kooperativ gestaltete Hilfekonzepete funktionieren und sich im Sinne der Betroffenen auswirken? Warum sind Expertinnen und Experten aus der Praxis nicht zurate gezogen worden, um bei den rechtlichen Entwicklungen ihre Erfahrungen förderlich einzubringen?

Nein, die bislang vorliegenden Texte überzeugen nicht, sondern sie bereiten Sorgen und erzeugen vor allem eins, nämlich große Fragezeichen. Es wäre angesichts dieser bislang wahrgenommenen Entwicklung sicher sinnvoll, den Prozess noch einmal von vorn zu beginnen. Auch wenn damit riskiert wird, dass einige Jahre ins Land gehen werden.